

Kleine Anfrage

der Abg. Klaus Burger und August Schuler CDU

Bauzeitfenster bei Flurneuordnungsverfahren

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie stellt sich die Ausweisung von Bauzeitfenstern außerhalb der für bestimmte Arten sensiblen Zeiten zur Vermeidung von Störungen im Rahmen der Flurneuordnungsverfahren grundsätzlich dar?
2. In wie vielen Fällen ist in den vergangenen zehn Jahren im Rahmen eines Flurneuordnungsverfahrens in Baden-Württemberg ein Störungsverbot gemäß § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eingetreten (unter Angabe der Projekte und Gründe für eine Abweichung vom Bauzeitfenster)?
3. Wie groß war die Verzögerung der Fertigstellung des jeweiligen Flurneuordnungsverfahrens durch das Störungsverbot?
4. Welche Mehrkosten verursachte das Störungsverbot jeweils und wer trug diese?
5. Sind ihr Auswirkungen bekannt, welche durch die Verlagerung der Bautätigkeiten, z. B. in das für Tiefbaumaßnahmen witterungsbedingt häufig ungünstige Winterhalbjahr, verursacht wurden?
6. Wie häufig wurde in den letzten fünf Jahren im Zusammenhang mit der Errichtung von Windkraft- oder Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen bzw. in Flurneuordnungsgebieten ein Störungsverbot nach § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgesprochen (unter Angabe, ob es sich um laufende oder abgeschlossene Verfahren handelte)?
7. Sind der Landesregierung Fälle bekannt, in denen geplante Projekte der Windenergienutzung oder Freiflächen-Photovoltaik auf Flächen mit agrarstrukturellem Bezug (z. B. innerhalb von Flurneuordnungsgebieten) aufgrund artenschutzrechtlicher Vorgaben nach § 44 Absatz 1 BNatSchG vollständig verworfen werden mussten, selbst unter Berücksichtigung möglicher Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Störungen (unter Angabe der Gründe und betroffenen Planungen)?

23.5.2025

Burger, Schuler CDU

Begründung

Flurneuordnungsverfahren sind für eine nachhaltige Strukturentwicklung wichtig. Während früher verbesserte Produktions- und Arbeitsbedingungen für die Landwirtschaft Ziel von Flurneuordnungsverfahren waren, spielen heute auch der Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen und der Artenvielfalt eine wichtige Rolle. Die Umsetzung soll sozialverträglich und bürgernah erfolgen. Die Kleine Anfrage soll klären, ob diese Maßgaben durch das Störungsverbot nach § 44 Absatz 1 BNatSchG beeinträchtigt werden, und ob es für verschiedene Arten der Bautätigkeit im Außenbereich unterschiedliche Regelungen den Artenschutz betreffend gibt.